Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2101

01. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/1976 —

Verurteilungen nach § 175 StGB

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Anerkennung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen als rechtsstaatswidrig und NS-Unrecht" (Drucksache 13/1659) wird u. a. ausgeführt:

> „Soweit es in Einzelfällen aufgrund des vor 1973 geltenden Rechts zu Verurteilungen gekommen sein sollte, die in Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stehen, folgt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Verurteilten zu rehabilitieren."

In den Jahren 1949 bis 1969 wurden in der Bundesrepublik Deutschland aber ca. 50 000 Verurteilungen nach § 175 StGB in der Fassung von 1935 ausgesprochen.

1. Wie viele „Einzelfälle" gab es, bei denen Verurteilungen erfolgten, die im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stehen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die menschenrechtswidrige Rechtssituation zwischen 1949 und 1969 die Lebensperspektiven Tausender vor Gericht gezerrter schwuler Bürger zerstörte?

Zu den Auswirkungen der Strafrechtslage zwischen 1949 und 1969 auf die Lebensperspektiven des betroffenen Personenkreises liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Juli 1995 übermittelt. Die Antwort ist mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52 – (BVerfGE Bd. 6 S. 389) auch einen möglichen Verstoß der §§ 175, 175 a StGB a. F. gegen die Europäische Menschenrechtskonvention geprüft und ausdrücklich verneint hat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Jahre 1981 in einem das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland betreffenden Fall erstmals festgestellt, daß solche homosexuellen Handlungen straffrei sein müssen, die zwischen erwachsenen Männern einverständlich und im Privatbereich vorgenommen werden. In diesem Zeitpunkt hatte sich die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969 und das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973 bereits grundlegend geändert. Die bis 1969 und danach geltenden Strafvorschriften sind von den Straßburger Konventionsorganen niemals für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt worden.

Im übrigen erinnert die Bundesregierung daran, daß anläßlich der zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs des Neunundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes, durch das § 175 StGB aufgehoben worden ist, die Bundesregierung und alle übrigen Redner übereinstimmend auf die historische Belastung der genannten Strafbestimmung hingewiesen haben.

3. Aufgrund welcher Erwägungen kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, daß es hier keine Verpflichtung gebe, die Verurteilten zu rehabilitieren?

Weder aus der Europäischen Menschenrechtskonvention selbst noch aus der Rechtsprechung der Straßburger Konventionsorgane ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen einer solchen Verpflichtung.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die zwischen 1949 und 1969 drohende Strafverfolgung für jedwede homosexuellen Handlungen unter Männern das Leben Hunderttausender schwuler Bürger überschattete?

5. Ist die Bundesregierung bereit, sich hierfür bei den schwulen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland zu entschuldigen?

Zu den Fragen 4 und 5 wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333